

Anwältin oder Anwalt der Zivilpartei

Ihre Rolle

Sie vertreten die Interessen des Opfers. Sie werden also eine Entschädigung fordern, d. h. eine Wiedergutmachung für den Schaden, den das Opfer erlitten hat (körperlicher Schaden, seelischer Schaden, ...).

Die Richterin/der Richter
(Frau Vorsitzende/Herr Vorsitzender)

**Die Staatsanwältin/
der Staatsanwalt**
(Frau Staatsanwältin/
Herr Staatsanwalt)

**Die Frau Greffier/
der Greffier**
(Frau Gerichtsdienlerin/
Herr Gerichtsdienler)

Zivilpartei
(Opfer)

Die/der Beschuldigte
(Angeklagte)

**Anwältin/Anwalt
der Zivilpartei**
(Frau Rechtsanwältin/
Herr Rechtsanwalt)

**Anwältin/Anwalt
der Verteidigung**
(Frau Rechtsanwältin/
Herr Rechtsanwalt)

Sie müssen

gemeinsam mit Ihrer Mandantin oder Ihrem Mandanten

- die Höhe des erlittenen Schaden abschätzen.
- ein Plädoyer vorbereiten und vor Gericht halten und von der Richterin oder von dem Richter Schadenersatz fordern, der der oder dem Angeklagten aufzuerlegen ist.

Aus strafrechtlicher Sicht

(Korrektionalgericht)

..... ES GIBT UNTERSCHIEDLICHE STRAFEN. DAS STRAFGESETZBUCH GIBT EINEN STRAFRAHMEN VOR. EINE ALTERNATIVE STRAFE UND EVENTUELL EINE ANPASSUNG DER STRAFE SIND EBENFALLS MÖGLICH

GEFÄNGNISSTRAFEN UND GELDBUßEN

Anlagepunkt	Körperverletzung mit Arbeitsunfähigkeit + Umstand der affektiven Beziehung (Art. 392, 399 und 410 des Strafgesetzbuchs)	Rebellion (Art. 269, 271 und 483 des Strafgesetzbuchs)	Tragen von verbotenen Waffen	Mit Gewalt begangener Diebstahl
Gefängnisstrafe	Zwischen mindestens 4 Monaten und höchstens 2 Jahren.	Zwischen mindestens 8 Tagen und höchstens 6 Monaten.	Zwischen mindestens 1 Monat und höchstens 5 Jahren.	Zwischen mindestens 5 Jahren und höchstens 15 Jahren.
UND (möglicherweise)				
Geldbußen	Zwischen mindestens 50 € (x8) ¹ und höchstens 200 € (x8) Verpflichtend.	Zwischen mindestens 26 € (x8) und höchstens 200 € (x8) Fakultativ.	Zwischen mindestens 100 € (x8) und höchstens 25.000 € (x8).	Höchstens 150.000 € (x8)

Bemerkung: Wenn die oder der Angeklagte in beiden Fällen für schuldig befunden wird, gilt die Spalte mit den höchsten Strafen.

ALTERNATIVE STRAFEN

Arbeitsstrafe	<p>Die Strafe besteht aus einer Anzahl von Arbeitsstunden (zwischen 46 und 300), die im Dienste der Gesellschaft (in einer gemeinnützigen Organisation, einem öffentlichen Dienst, einem Krankenhaus, ...) zu leisten sind. Die Zustimmung der/des Angeklagten ist erforderlich.</p> <p>Erscheint nicht im Strafregister – nur die Justizbehörden wissen davon.</p>
Autonome Bewährungsstrafe	<p>Die verurteilte Person muss für einen Zeitraum von 6 bis 12 Monaten bestimmte Bedingungen erfüllen (z. B.: eine Therapie oder ein Training zum Umgang mit Gewalt absolvieren, ...). Sie muss dem zustimmen.</p> <p>Erscheint nicht im Strafregister – nur die Justizbehörden wissen davon.</p>
Strafe unter elektronischer Überwachung	<p>Die verurteilte Person verbüßt ihre Strafe nicht im Gefängnis, sondern in ihrer Wohnung. Sie trägt eine elektronische Fußfessel und darf für einen Zeitraum von zwischen 1 Monat und 1 Jahr das Haus nur nach einem bestimmten Zeitplan verlassen. Sie muss dem zustimmen.</p> <p>Erscheint nicht im Strafregister – nur die Justizbehörden wissen davon.</p>

n sind anwendbar?

Aus zivilrechtlicher Sicht

ANPASSUNG DER STRAFE

Aussetzung der Urteilsverkündung

Die Schuld wird anerkannt, aber es wird keine Strafe verhängt, solange der/die Angeklagte während einer Bewährungszeit keine neue Straftat begeht.

Erscheint nicht im Strafregister – nur die Justizbehörden wissen davon.

Strafaufschub (d.h. Strafe auf Bewährung)

Eine Strafe wird verhängt, aber nicht vollstreckt, wenn die/der Verurteilte während eines bestimmten Zeitraums, der Bewährungszeit genannt wird, keine neuen Straftaten begeht. Die Bewährungsstrafe kann „einfach“ (ohne Auflagen) oder „mit Auflagen“ (genannt „Bewährungsauflagen“) sein.

Erscheint im Strafregister.

1. Die Höhe der Geldstrafe bleibt im Strafgesetzbuch immer gleich, aber die Lebenshaltungskosten und der Wert des Geldes ändern sich! Deshalb muss die Höhe der Geldbuße mit einem bestimmten Wert multipliziert werden: Das ist der Indexwert (Zusatzzehntel). Er ändert sich jedes Jahr und ist derzeit auf 8 festgelegt.

DIE ZIVILPARTEI KANN SCHADENSERSATZ NACH EINER ODER MEHREREN ARTEN VON SCHÄDEN VERLANGEN.

Materielle und physische Schäden

Materielle und physische Schäden, deren Kosten vom Opfer getragen wurden.

Beispiele für materielle und physische Schäden:

Krankenhauskosten:

100 € pro Tag

Medizinische Kosten:

Kosten für einen Besuch bei einem Facharzt: 80 €

Kosten für einen Besuch bei einem Allgemeinmediziner: 25 €

Kosten für eine Beratung bei einem Psychologen: 50 €

Medikamente

Eventuelle andere medizinische Kosten

Arbeitsunfähigkeit

Als Folge der Ereignisse kann eine Ärztin oder ein Arzt eine **Arbeitsunfähigkeit** verordnen. Diese Arbeitsunfähigkeit ist mit Kosten verbunden:

für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen:

Verlust von 50 € netto pro Woche Arbeitsunfähigkeit,

für Selbstständige: Verlust von 300 € brutto pro Tag.

Moralische Schäden

Moralische Schäden sind Schäden, die das Opfer erleiden hat, die aber nicht finanzieller Art sind.

Dabei kann es sich um psychologische Folgen wie Angst, Ästhetik, Scham, Verlust der Glaubwürdigkeit am Arbeitsplatz usw. handeln.

Hier muss versucht werden, die Kosten eines möglichen psychischen Leidens zu bewerten.

Verfahrensablauf

(Wer wann erscheint - schematisch dargestellt)

1

DIE RICHTERIN/DER RICHTER

eröffnet die Sitzung: „Ich erkläre die Sitzung für eröffnet“,
identifiziert die Angeklagte oder den Angeklagten:
„Sind Sie [Name], geboren am [Datum] und wohnhaft in [Ort]?“,
und führt in den Fall ein, indem sie oder er die Angeklagte oder den Angeklagten und eventuell das Opfer befragt.

2

DIE ANWÄLTIN ODER DER ANWALT DER ZIVILPARTEI

hält ihr oder sein Plädoyer.

3

DIE STAATSANWÄLTIN ODER DER STAATSANWALT

hält ihr oder sein Plädoyer.

4

DIE ANWÄLTIN ODER DER ANWALT DER VERTEIDIGUNG

hält ihr oder sein Plädoyer.

5

DIE ODER DER ANGEKLAGTE HAT DAS WORT

Die oder der Angeklagte hat das Recht, als letzte Rednerin oder letzter Redner in einer Sitzung zu sprechen!

6

DIE RICHTERIN ODER DER RICHTER

zieht sich zur Beratung zurück.

7

DIE RICHTERIN ODER DER RICHTER

verkündet das Urteil und vergewissert sich, dass die oder der Angeklagte die verhängte Strafe verstanden hat.

Die richtige Anrede?

UM SICH AN DIE RICHTERIN/ DEN RICHTER ZU WENDEN „Frau Vorsitzende“ oder „Herr Vorsitzender“

UM SICH AN DIE STAATSANWÄLTIN/ DEN STAATSANWALT ZU WENDEN „Frau Staatsanwältin“ oder „Herr Staatsanwalt“, gegebenenfalls „Prokurator des Königs“

WENN DIE ANWÄLTIN/DER ANWALT DER VERTEIDIGUNG SICH AN DIE ANGEKLAGTE ODER DEN ANGEKLAGTEN WENDET „Meine Mandantin“ oder „Mein Mandant“

WENN ES UM DAS OPFER GEHT „Die Zivilpartei“

WENN EINE ANWÄLTIN/EIN ANWALT ANGESPROCHEN WIRD „Frau Rechtsanwältin“ oder „Herr Rechtsanwalt“.

Herr Rechtsanwalt?

Ja, Frau Vorsitzende ...